

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planz V 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 10 BauNVO	
	WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
	SO 1.2 u. 3a Parks z. B. Sondergebiete, die der Erholung dienen Ferienhaargebiete, z. B. Baulücke Nr. 1 § 10 Abs. 4 BauNVO
	SO 3 u. 3a Parks z. B. Sondergebiete, die der Erholung dienen Ferienhaargebiete, zentrale Versorgungseinrichtungen § 10 Abs. 2 BauNVO
2. NÄHE DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 18 BauNVO	
GR 60m	zulässige Grundfläche mit Flächenangebot je Ferienhaus
GF 75m	Gesamtfläche mit Flächenangebot als Höchstmaß je Ferienhaus
SD 40°	Satteldach, 40° Dachneigung als Höchstmaß
3. B. U. WEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO	
	offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	öffentliche Parkfläche
	verkehrsberuhigter Bereich
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN: FÜR ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER- BESITZUNG, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB	
	Elektrizität
6. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSER- LEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB	
	oberirdisch
	unterirdisch
8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB	
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
9. FÄHUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UNFÄHUNGEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFL. UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB	
	9.1.1. Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
	9.2. Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
	Anpflanzen:
	Bäume
	Sträucher
	Erhaltung:
	Bäume
	Sträucher
	9.3.1. Abgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes § 9 Abs. 6 BauGB
	9.4.1. Abgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB
	Bäume
	Sträucher
	abnehmende Bäume
10. UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN § 9 Abs. 6 BauGB	
	11. SONSTIGE PLANZEICHEN
	11.1. Mit Geb.-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer der anliegenden Grundstücke und der Ver- und Entsorgungsbetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
	11.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
	11.3. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugruben oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	11.4. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 22 u. 23 BauGB
St	Stellplätze
	12. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
	Vorläufige Bauanlage
	bei Durchführung der Planung abzubrechende Bauanlage
	Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
	Maßstab in Metern
	Höhenfestpunkt (z. B. 74,2m über HN)
	Geodätischer Lagefestpunkt